

Variante 2

Die Ortssatzung sieht mehrere Wahlbezirke vor. Stimmzettel eines Wahlbezirks oder mehrerer Wahlbezirke enthalten nicht mehr Kandidaten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Eine weitere Berufung von Kirchenältesten sieht die Ortssatzung nicht vor.

Ortssatzung

für die **Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde**B.....

(gemäß Beschluss des Kirchgemeinderates vom)

(1) Dem Kirchgemeinderat der Evangelisch-Lutherischen KirchgemeindeB..... gehören(zB. 12) stimmberechtigte Kirchenälteste an.

(2) Die Evangelisch-Lutherische KirchgemeindeB..... ist in(zB. 3) Wahlbezirke eingeteilt. Im Wahlbezirk B.1. werden (zB. 4) Kirchenälteste, im Wahlbezirk B.2. werden (zB. 3) Kirchenälteste und im Wahlbezirk B.3. werden (zB. 5) Kirchenälteste gewählt.

(3) Im Wahlbezirk B.3. wird in den Orten X, Y und ... gewählt (Wahlstellen).

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter sind nicht als Kirchenälteste wählbar.*/Dem Kirchgemeinderat darf höchstens ein hauptamtlicher Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zur KirchgemeindeB..... als stimmberechtigter Kirchenältester angehören.*

(5) Die ordentlichen Sitzungen des Kirchgemeinderates finden in der Regel(zB. monatlich), ab (zB. 19.30 Uhr) statt.

.....,
(Ort) (Datum)

.....
Vorsitzende/r des KGR

Vom Landessuperintendenten genehmigt am

.....,
(Ort) (Datum)

.....
(Landessuperintendent)

.....
(Landessuperintendent)

*Nichtzutreffendes streichen

Folgerungen für den Wahlablauf

Der mögliche Zeitpunkt für die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hängt davon ab, ob in dem einen Wahlbezirk eine oder mehrere Wahlstellen eingerichtet sind und wann alle Wahlhandlungen dort beendet sind. Hat der Kirchgemeinderat beschlossen, in der letzten Wahlstelle die Wahlhandlung bereits an einem Sonntag vor dem 13. Juni 2010 zu beenden, soll der Wahlausschuss unverzüglich in öffentlicher Sitzung, z. B. bereits am Sonntagabend oder am Montag zusammentreten. Die auf dem Stimmzettel aufgeführten nicht gewählten Kandidaten gelten in der Reihenfolge der Stimmenanzahl als Ersatzmitglieder. Erfolgte die Ermittlung des Wahlergebnisses beispielsweise bereits am Montag, dem 7. Juni 2010, benachrichtigt der Vorsitzende des Wahlausschusses die gewählten Kirchenältesten schriftlich am 8. oder 9. Juni 2010 und geht diese Nachricht den Gewählten spätestens am 11. Juni 2010 zu, können die Gewählten binnen einer Woche, also spätestens bis zum 18. Juni 2010 dem Vorsitzenden des Wahlausschusses gegenüber erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Am Sonntag, dem 20. Juni 2010, werden dann die Namen der gewählten Kirchenältesten durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses öffentlich bekanntgegeben. Auf die Einspruchsmöglichkeit und Einspruchsfrist ist hinzuweisen. Die Frist beträgt vierzehn Tage nach Bekanntgabe. Sie endet mit Ablauf des Montags, dem 5. Juli 2010. Die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt in diesem Beispiel durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am 22. August 2010, die Einführung am 19. September 2010.

Abwandlung:

Nachdem die gewählten Kirchenältesten benachrichtigt wurden, haben mehr Gewählte die Wahl nicht angenommen, als Ersatzmitglieder gemäß Stimmzettel vorhanden sind. Die weiteren Kirchenältesten sind in diesem Fall durch den Landessuperintendenten nach § 25 KGO zu berufen. Die Berufung soll frühestmöglich nach dem 20. Juni 2010 erfolgen. Die Namen der Berufenen werden am nächstmöglichen Sonntag mit Hinweis auf die vierzehntägige Einspruchsfrist durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses öffentlich bekanntgegeben. Spätestens acht Wochen nach der Berufung durch den Landessuperintendenten erfolgt die öffentliche Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch Abkündigung im Gottesdienst und in ortsüblicher Weise. Die Kirchenältesten werden spätestens vier Wochen danach im Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.